

Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Erbenhausen
vom **13. Nov. 2013**
vom

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und der Friedhofssatzung der Gemeinde Erbenhausen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Erbenhausen in seiner Sitzung am 03.07.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der jeweils gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Erbenhausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) Bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Abstellen des Sarges am Tage der Beisetzung	15,00 Euro
b) Für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	15,00 Euro
Für jeden weiteren Tag	3,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung einer Leiche vom 5. Lebensjahr ab
 - in einem Reihengrab 150,00 Euro
 - in einem Familiengrab 250,00 Euro

- b) Bei der Bestattung einer Leiche unter 5 Jahren, eines Fehlgeborenen oder einer Leibesfrucht
 - 1. in einem Reihengrab 85,00 Euro

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

- a) in einer Urnenreihengrabstätte / bestehende Grabstätte 100,00 Euro
- b) in einer Rasenurnenreihengrabstätte 300,00 Euro

(3) Bei der Beisetzung einer Leiche, die zum Zeitpunkt des Ablebens ihren dauerhaften Wohnsitz nicht in der Gemeinde Erbenhausen hatte, wird für die Beisetzung einer Urne bzw. einer Leiche zusätzlich zu den unter Abs. 1 und 2 genannten Bestattungsgebühren eine Gebühr von 250,00 Euro erhoben. Verstorbene, die jedoch Zeitlebens in der Gemeinde wohnhaft waren, werden von diesen Gebühren befreit.

§ 7 Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts bzw. der Liegezeit bedarf der Zustimmung der Gemeinde. In diesem Fall wird ein Betrag von 10,00 Euro / Jahr zeitanteilig erhoben. Eine Verlängerung einer Rasenurnengrabstätte ist nicht möglich.

§ 8 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung einer Reihen- oder Urnengrabstätte: 200,00 Euro

§ 9 Gebührensschuldner

Schuldner der Grabstätte für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.02.2007 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erbenhausen, den **13. Nov. 2013**


Büttner
Bürgermeister

